

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 11 b Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Genehmigungsverfahren Firma Hamburger Energiewerke GmbH (vormals: Wärme Hamburg GmbH)

Nachtrag zur erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser, welche in Verbindung mit dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes am Standort Dradenau steht.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 25. März 2022 der Firma Hamburger Energiewerke GmbH, Ausschläger Elbdeich 123, 20539 Hamburg (vormals Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg), zur Zulassung des vorzeitigen Beginns für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahmen „Bau des Regenrückhaltebeckens, Herstellung des Fernwärmerohrgrabens, Herstellung des Schachtbauwerkes – Anbindung MVR“ von dem Grundstück Dradenaustraße ohne Nr., 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474 einen Nachtrag erteilt. Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung und des Betriebs eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes am Standort Dradenau mit einer Feuerungswärmeleistung von rund 440 Megawatt erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 11 b HmbAbwG i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 17 WHG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

1. Nachtrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25. November 2021

- 1 Auf Grund des Antrags vom 18.03.2022 (eingegangen am 21.03.2022) in Verbindung mit dem Antrag auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG² vom 25.06.2020 (Posteingang am 25.06.2020), ergänzt um die Anträge auf Genehmigung der Einleitung von Baugrubenwasser vom 25.05.2021 und 25.06.2021 (Posteingang am 01.06.2021 und am 25.06.2021) in Verbindung mit den Anträgen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 08.11.2021 (Posteingang am 11.11.2021), erhält die Firma

Hamburger Energiewerke GmbH, Ausschläger Elbdeich 123, 20539 Hamburg
(vormals: Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg)

folgenden Nachtrag zur Zulassung des vorzeitige Beginn vom 25. November 2021 für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für folgende Baumaßnahmen:

- **Baugrube Regenrückhaltebecken**
- **Baugrube Fernwärme Rohrgraben**
- **Baugrube MVR-Schacht**

von dem Grundstück:

Straße: Dradenaustraße 6 (vormals: Dradenaustraße o.Nr.)
Hamburg: Gemarkung Finkenwerder Nord
Flurstücks- Nrn.: 3337, 5474

Die Befristung das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube vorübergehend, über eine mobile Leitung in die öffentliche Abwasseranlage (Klärwerk Dradenau) einzuleiten wird für die

Baugrube Regenrückhaltebecken auf den 31. Mai 2022
verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1442 DER KOMMISSION vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom

24. August 2022 bis einschließlich 06. September 2022

² Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse www.uvp-verbund.de/hh eingesehen werden.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 23. August 2022

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft